

**Richtlinie über die digitale Gremienarbeit der Stadt Nienburg (Saale)
als Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale)
und seiner Ausschüsse**

Die vorliegende Richtlinie soll die Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) regeln. Die Richtlinie ist auf Grundlage des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) und seiner Ausschüsse erlassen und Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 1

Inhalt und Zweck der digitalen Gremienarbeit

Bei der digitalen Gremienarbeit werden den Gremienmitgliedern Sitzungsunterlagen in digitaler Form über ein mobiles Endgerät und eine entsprechende Sitzungsdienstanwendung zur Verfügung gestellt. Zweck der digitalen Gremienarbeit ist es, einen effizienten und zukunftsweisenden Sitzungsdienst zu gewährleisten, die Bürgerfreundlichkeit zu erhöhen, langfristig Kosten einzusparen sowie nachhaltig zu handeln.

§ 2

Teilnahme der Gremienmitglieder der Stadt Nienburg (Saale) an der digitalen Gremienarbeit

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) betreibt für die Mitglieder des Stadtrates ein internetbasiertes elektronisches Gremieninformationssystem. ²An der digitalen Gremienarbeit kann jedes Stadtratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister (verbindliche Zusicherung zum Einsatz des elektronischen Mandatsarbeitsplatzes) teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale).
- (2) Den nach Abs. 1 teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Gremieninformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nicht verschickt; lediglich kurzfristige, am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden in Papierform bereitgestellt. Bei einem Systemausfall erfolgt der Versand der Einladungen und der Sitzungsunterlagen in Papierform.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die die Sitzungsunterlagen digital abrufen, verzichten auf den schriftlichen Versand der Unterlagen.

§ 3

Hardware für die digitale Gremienarbeit

- (1) Den Mitgliedern des Stadtrates stellt die Stadt Nienburg (Saale) die zur Nutzung des elektronischen Gremieninformationssystems erforderliche technische Ausstattung (WLAN-fähiges Endgerät) leihweise zur Verfügung. Für die Nutzung des Endgerätes ist ein Internetanschluss mit WLAN-Funktion erforderlich.
- (2) Die Beschaffung und Einrichtung der Internetanbindung im privaten Bereich obliegt den teilnehmenden Ratsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufwandsentschädigung gem. § 35 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, da mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten ist.
- (3) Das mobile Endgerät dient dem dienstlichen Gebrauch im Rahmen der Gremienarbeit. Eine private Nutzung wird nicht gestattet. Die Weitergabe des Gerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.
- (4) Nach Ausscheiden eines Ratsmitgliedes aus dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) ist das mobile Endgerät der Stadt Nienburg (Saale) unverzüglich zurückzugeben.
- (5) Anwendungsbezogener Support und der technische Service der mobilen Endgeräte werden zu betriebsüblichen Zeiten durch die Stadt Nienburg (Saale) sowie den von ihr beauftragten IT-Dienstleister gewährleistet. Bei etwaigen technischen Problemen sind unverzüglich die Ansprechpartner der Stadt Nienburg (Saale) zu verständigen. Sollte Datenverlust entstehen und den kostenpflichtigen Einsatz des IT-Dienstleisters (KID Magdeburg GmbH) verursachen, werden diese Kosten von den Mandatsträgern erstattet.
- (6) Das mobile Endgerät wird durch die Stadt Nienburg (Saale) gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung gilt für die Aufbewahrung des Gerätes in den Rathäusern oder anderen Sitzungsorten und in der Wohnung des Ratsmitgliedes sowie bei kurzzeitigem anderweitigen Aufenthaltsorten des Ratsmitgliedes innerhalb Deutschlands.
- (7) Zerstörung, Beschädigung oder Verlust, insbesondere durch Diebstahl des mobilen Endgerätes sind unverzüglich bei der Stadt Nienburg (Saale) zu melden.
- (8) Bei schuldhafter Zerstörung, Beschädigung oder Verlust des mobilen Endgerätes haftet das Gremienmitglied für den eingetretenen Schaden.

§ 4

Digitale Gremienarbeit in den Sitzungen

- (1) Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen der Stadt Nienburg (Saale) wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Dieser wird den Gremienmitgliedern ausgehändigt, die ihre Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit gegenüber dem Bürgermeister verbindlich schriftlich erklärt haben. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (2) Da im standardmäßigen Sitzungssaal bzw. Sitzungsraum nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, ist notwendige Voraussetzung, dass die Ratsmitglieder mit einem ausreichend aufgeladenen Gerät an der Sitzung teilnehmen.

§ 5

Datenschutz und Datenverarbeitung digitaler Daten

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit digitalen Zugang zu vertraulichen oder geheim zuhaltenden Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden, Zweck verarbeiten.
- (2) Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
Handelt es sich dabei um Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben, sind diese personenbezogenen Daten besonderer Art. Allgemein zugänglich sind personenbezogene Daten, die jedermann ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts verwenden kann.
- (3) Nach Art. 32 DSGVO müssen öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.
- (4) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden Daten geeignet sind, zu gewährleisten, dass

1. diese nur Befugte zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. diese während Verarbeitung vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. diese zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet oder genutzt werden können (Verfügbarkeit),
4. diese ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahren zur Verarbeitung nachvollziehbar und aktuell dokumentiert sind (Transparenz),
7. die Systeme und Dienste auf Dauer belastbar sind.

(5) Jedes Ratsmitglied schützt das Endgerät und die darauf enthaltenen schützenswerten Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter. Um die Sicherheit noch weiter zu erhöhen, hat jedes teilnehmende Ratsmitglied das Endgerät mit einem sicheren Kennwort zu schützen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale). Sie tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Nienburg (Saale), 13.12.2019

gez. Heinemann
Vorsitzender des Stadtrates